

Mitteilung des Senats vom 15. März 2022**Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung im Jahr 2021 aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Bremisches Corona-Sonderzahlungsgesetz – BremCoronaSZG)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung im Jahr 2021 aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Bremisches Corona-Sonderzahlungsgesetz – BremCoronaSZG) mit der Bitte um Beschlussfassung.

I. Inhalt des Gesetzentwurfs

Durch Artikel 1 (Bremisches Corona-Sonderzahlungsgesetz – BremCoronaSZG) wird das Tarifergebnis vom 29. November 2021 im Bereich des TV-L über eine einmalige Corona-Sonderzahlung auf die Rechtsverhältnisse der aktiven bremischen Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter zeit- und wirkungsgleich wie folgt übertragen:

- Empfängerinnen und Empfänger von Dienstbezügen erhalten eine einmalige steuerfreie Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1 300 Euro im Jahr 2021,
- Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen erhalten eine einmalige steuerfreie Corona-Sonderzahlung in Höhe von 650 Euro im Jahr 2021,

Ausdrücklich gesetzlich ausgenommen von der Zahlung sind die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter in den Besoldungsgruppen B 7 bis B 11 sowie in den Besoldungsgruppen R 7 bis R 10.

Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse am 29. November 2021.

Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen sowie Senatorinnen und Senatoren erhalten dagegen keine Corona-Sonderzahlung und wurden demnach im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt.

Die Änderung durch Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes) stellt sicher, dass die Gewährung der Corona-Sonderzahlung auf bestehende Ansprüche einer Beamtenversorgung, in der Regel einer Hinterbliebenenversorgung, nicht angerechnet wird.

II. Stellungnahme Rechnungshof

Mit Schreiben vom 21. Dezember 2021 hat der Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen angeregt, sämtliche Ämter der Besoldungsordnung B und die Richterinnen und Richter ab der Besoldungsgruppe R 3 von der Gewährung der Corona-Sonderzahlung auszunehmen.

Die Anregung des Rechnungshofs wurde aufgrund der folgenden Erwägungen nicht im Gesetzentwurf berücksichtigt:

Die Zahlung der Corona-Sonderzahlung dient als Anerkennung der besonderen Leistungen und des besonderen Einsatzes der Beschäftigten, aber auch zur Abmilderung der zusätzlichen Belastungen während der

COVID-19-Pandemie. Mit Begrenzung der Gewährung der Corona-Sonderzahlung auf die Besoldungsgruppen bis einschließlich B 6 beziehungsweise R 6 geht der Gesetzentwurf typisierend bereits von einer unterschiedlichen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aus. Unterschiedliche Einkommensverhältnisse können eine unterschiedliche Berücksichtigung für die Zahlung rechtfertigen. Darüberhinausgehende Ausnahmeregelungen für die Nichtgewährung der Zahlung erscheinen als zu weitreichend; zumal sich die Grundgehaltssätze in den Besoldungsgruppen A 16, B 2, und in der C- und W-Besoldung nicht signifikant unterscheiden. Zudem werden weitgehendere Ausnahmeregelungen dem Sinn und Zweck des Gesetzes nicht mehr gerecht. Auch im Hinblick auf eine Ungleichbehandlung zu den Tarifbeschäftigten sollte von weitergehenden Ausnahmeregelungen kein Gebrauch gemacht werden.

III. Förmliches Beteiligungsverfahren nach § 93 Bremisches Beamtengesetz/ § 39a Bremisches Richtergesetz

Die Spitzenverbände der Gewerkschaften und Richterverbände im Land Bremen wurden gemäß § 93 des Bremischen Beamtengesetzes und § 39a des Bremischen Richtergesetzes beteiligt.

Stellung genommen zu dem Gesetzentwurf haben der Deutsche Gewerkschaftsbund DGB Bremen-Elbe-Weser mit Schreiben vom 23. Februar 2022, der Deutsche Beamtenbund Landesbund Bremen – dbb – mit Schreiben vom 31. Januar 2022, der Bremische Richterbund mit Schreiben vom 27. Januar 2022 sowie die Deutsche Feuerwehrgewerkschaft, Landesgruppe Bremen – DFeuG – mit Schreiben vom 24. Februar 2022. Der Deutsche Hochschulverband hat mit Schreiben vom 17. Januar 2022 keine Bedenken geäußert. Die Vereinigung der bremischen Verwaltungsrichterrinnen und Verwaltungsrichter hat auf eine Stellungnahme verzichtet.

Grundsätzlich wird die Übertragung des Tarifabschlusses über eine einmalige Corona-Sonderzahlung für den öffentlichen Dienst der Länder auf die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter im Land Bremen von den Spitzenverbänden begrüßt.

Ausschluss der Besoldungsgruppen B 7 bis B 11 und R 7 bis R 10:

Für den DGB ist es nicht nachvollziehbar, dass, abweichend vom Tarifvertrag, die Zahlung bis zu den Besoldungsgruppen B 6 beziehungsweise R 6 begrenzt ist. Für den Personenkreis der Besoldungsgruppen B 7 bis B 11 und R 7 bis R 10 sei der Grundsatz der zeit- und wirkungsgleichen Übertragung verletzt.

Die DFeuG lehnt die Begrenzung der Zahlung bis B 6 und R 6 ebenfalls ab, da die Belastung der gehobenen Führungsebene in der Pandemiebekämpfung ebenfalls angestiegen sei.

Anwärterinnen und Anwärter:

Die DFeuG erachtet die Zahlung an die Anwärterinnen und Anwärter als zu gering. Die Corona-Sonderzahlung sollte diesem Personenkreis ebenfalls in Höhe von 1 300 Euro gezahlt werden, da die pandemiebedingten Aufwendungen in gleichem Umfang entstanden seien.

Ausschluss der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger:

Der DGB fordert eine Ausdehnung des Zahlungsanspruches der Corona-Sonderzahlung auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger.

Die Corona-Sonderzahlung soll eine Komponente für eine rund ein Jahr ausbleibende prozentuale Erhöhung der Besoldung sein und von dieser Besoldungserhöhung würden die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger abgekoppelt.

Der DGB kann dem Argument des Senats, die „Coronaprämie“ würde nur die pandemiebedingten Belastungen der Beamtinnen und Beamten im Kalenderjahr 2021 ausgleichen und damit nicht auf die Empfängerinnen und Empfänger von Versorgungsbezügen ausgedehnt werden, nicht folgen. Der DGB ist der Ansicht, die „Coronaprämie“ sei eine „Sonderzahlung“ wie zum Beispiel das „Weihnachtsgeld“.

Auch für den dbb, den Bremischen Richterbund sowie für die DFeuG ist die unterbliebene Übertragung der Corona-Sonderzahlung auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nicht hinnehmbar.

Der dbb fordert für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger einen äquivalenten Ausgleich in Form einer Einmalzahlung oder die Rücknahme der verminderten Faktorisierung der Versorgungsbezüge oder eine Verbesserung des Beihilfebemessungssatzes, da die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gleichfalls durch die hohe Inflationsrate belastet seien.

Der Bremische Richterbund fordert ebenfalls die Einbeziehung der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in den Kreis der Zahlungsberechtigten, wobei sich die Höhe der Zahlung nach dem jeweiligen Ruhegehaltssatz bemessen sollte.

Die DFeuG ist der Ansicht, dass die Zahlung nur den Zeitraum bis zur nächsten Gehaltserhöhung ausgleichen solle, sodass auch die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger einzubeziehen seien.

Nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens hält der Senat an dem Gesetzentwurf unverändert fest.

Zu den Anmerkungen der Spitzenverbände der Gewerkschaften und Richterverbände im Land Bremen nimmt der Senat wie folgt Stellung:

Ausschluss der Besoldungsgruppen B 7 bis B 11 und R 7 bis R 10:

Der Auffassung des DGB und der DFeuG, die Zahlung auf alle Besoldungsgruppen auszuweiten, wird nicht gefolgt. Der Rechnungshof hatte es als notwendig erachtet, die Anspruchsberechtigung in der Besoldungsordnung R auf die Besoldungsgruppen R 1 bis R 6 zu begrenzen. Dieser Bitte wurde entsprochen. Darüber hinaus wurde vom Rechnungshof angeregt, die gesamte Besoldungsordnung B von der Gewährung der Corona-Sonderzahlung auszuschließen. Diesem Antrag wurde aus fachlicher Sicht nicht gefolgt. Eine Begrenzung erfolgte daher nur bis zur Besoldungsgruppe B 6. Diese Begrenzung erscheint weiterhin sachgerecht, da unterschiedliche Einkommensverhältnisse eine unterschiedliche Berücksichtigung für die Zahlung rechtfertigen.

Anwärterinnen und Anwärter:

Gemäß § 2 Absatz 2 des Tarifvertrages über eine einmalige Corona-Sonderzahlung vom 29. November 2021 beträgt die Höhe der Corona-Sonderzahlung für Auszubildende 650 Euro. Diese wurde zeit- und wirkungsgleich auf die Anwärterinnen und Anwärter übertragen. Eine höhere Zahlung für die Anwärterinnen und Anwärter würde eine nicht gerechtfertigte Besserstellung gegenüber den tarifgebundenen Auszubildenden und eine Abweichung von der zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarten Corona-Sonderzahlung darstellen.

Ausschluss der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger:

Laut der Protokollerklärung zu § 2 Absatz 1 des Tarifvertrages über eine einmalige Corona-Sonderzahlung vom 29. November 2021 handelt es sich bei der Corona-Sonderzahlung um eine Beihilfe beziehungsweise Unterstützung des Arbeitgebers zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die Corona-Krise im Sinne des § 3 Nummer 11a des Einkommensteuergesetzes. Somit handelt es sich ausdrücklich nicht um einen Ausgleich für eine nicht erfolgte lineare Erhöhung der Tarifentgelte. Ansons-

ten hätten die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes den Bezug zu nicht erfolgten Anpassungen der Tarifentgelte auch ausdrücklich feststellen müssen. Die zeit- und wirkungsgleiche Übertragung des Tarifvertrages auf die Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter wurde sichergestellt.

Eine Einmalzahlung an Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger würde über den Abschluss des Tarifvertrages Corona-Sonderzahlung ausdrücklich hinausgehen. Dieser Personenkreis war auch keinen Mehrbelastungen aus einem aktiven Dienstverhältnis ausgesetzt. Somit ist die Übertragung der Zahlung auf diese Gruppe weder erforderlich noch sachgerecht.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die Umsetzung der im Gesetzentwurf dargestellten Vorhaben beinhalten folgende finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Durch die Gewährung der Corona-Sonderzahlung entstehen Mehrausgaben im Bereich der aktiven Beamtinnen und Beamten (ohne Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger) in Höhe von einmalig rund 16,1 Millionen Euro. Die Finanzierung für das haushaltsfinanzierte Personal wird über die globale Tarifvorsorge im Produktplan 92 Allgemeine Finanzen sichergestellt.

V. Bitte um Beschlussfassung

Der Senat bittet die Bürgerschaft (Landtag) um Beratung und Beschlussfassung des Gesetzentwurfs in 1. und 2. Lesung möglichst noch in der Märzsession der Bürgerschaft (Landtag).

Anlage

Stellungnahmen sind als Anlage beigefügt.

Gesetz zur Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung im Jahr 2021

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Bremisches Gesetz zur Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung im Jahr 2021 aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Bremisches Corona-Sonderzahlungsgesetz – BremCoronaSZG)

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Gesetz regelt die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung zur Abmilderung der zusätzlichen Belastung durch die COVID-19-Pandemie in der Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021.
- (2) Die Corona-Sonderzahlung nach diesem Gesetz erhalten Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter im Geltungsbereich des Bremischen Besoldungsgesetzes mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten in den Besoldungsgruppen B 7 bis B 11, der Richterinnen und Richter in den Besoldungsgruppen R 7 bis R 10, der Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter.
- (3) Dieses Gesetz gilt nicht für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Verbände.

§ 2

Höhe und Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs

- (1) Die Höhe der Corona-Sonderzahlung beträgt
 1. 1 300 Euro für Beamtinnen, Beamte, Richterinnen und Richter in den Besoldungsordnungen A, C und W sowie in den Besoldungsgruppen B 1 bis einschließlich B 6 der Besoldungsordnung B und in den Besoldungsgruppen R 1 bis einschließlich R 6 der Besoldungsordnung R,
 2. 650 Euro für Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen.
- (2) Die Zahlung wird nur gewährt, wenn
 1. das Dienstverhältnis am 29. November 2021 bestanden hat und
 2. mindestens an einem Tag zwischen dem 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 ein Anspruch auf Dienstbezüge oder auf Anwärterbezüge bestanden hat.

Bei Teilzeitbeschäftigung oder begrenzter Dienstfähigkeit gelten § 9 Absatz 1 und § 10 des Bremischen Besoldungsgesetzes entsprechend. Maßgebend sind jeweils die Verhältnisse am 29. November 2021.

- (3) Soweit kein anderweitiger Anspruch auf eine Corona-Sonderzahlung nach diesem Gesetz oder dem Tarifvertrag zur Corona-Sonderzahlung vom 29. November 2021 besteht, erhalten die am 29. November 2021 in Elternzeit ohne Dienstbezüge befindlichen oder ohne Dienstbezüge nach §§ 62, 62a und 64 des Bremischen Beamtengesetzes beurlaubten Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter die Corona-Sonderzahlung in entsprechender Anwendung der Absätze 1 und 2. Maßgebend sind die Verhältnisse, die am letzten Tag vor Beginn der Elternzeit oder der Beurlaubung bestanden haben. Die Zahlung wird der oder dem Berechtigten nur einmal gewährt; der Zahlung steht eine entsprechende Leistung aus einem anderen Rechtsverhältnis im Geltungsbereich des Bremischen Besoldungsgesetzes gleich. Die Zahlung bleibt bei der Berechnung der Zuschläge nach § 9 Absatz 2 und § 10 Absatz 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes sowie bei sonstigen Bezügen unberücksichtigt. § 16 Absatz 2 des Bremischen Besoldungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 3

Zahlungsmonat

Die Corona-Sonderzahlung nach § 2 wird mit den Bezügen für den Monat März 2022 rückwirkend für den Monat November 2021 ausgezahlt.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes

Dem § 64 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes vom 4. November 2014 (Brem.GBl. S. 458 — 2040a-2), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2021 (Brem.GBl. S. 772) geändert worden ist, wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) Abweichend von Absatz 6 Satz 1 gilt eine gewährte Leistung, die nach § 3 Nummer 11 Buchstabe a des Einkommensteuergesetzes steuerfrei ist, nicht als Erwerbseinkommen.“

Artikel 3

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 29. November 2021 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt mit Wirkung vom 1. März 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Mit dem Entwurf des Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung im Jahr 2021 aus Anlass der COVID-19-Pandemie ist vorgesehen, die Tarifeinigung vom 29. November 2021 aufgrund der COVID-19-Pandemie über eine einmalige Corona-Sonderzahlung in einheitlicher Höhe von 1 300 Euro für alle Tarifbeschäftigten sowie in Höhe von 650 Euro für Auszubildende zeit- und wirkungsgleich auf die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter zu übertragen. Ausgenommen von der Regelung sind die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen B 7 bis B 11 (Staatsrätinnen und Staatsräte, Präsidentin oder Präsident des Rechnungshofes sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bei der Stadtgemeinde Bremerhaven und die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bei der Stadtgemeinde Bremerhaven) sowie die Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppen R 7 bis R 10.

Da die Gewährung der Corona-Sonderzahlung eine Abmilderung der zusätzlichen Belastung der Beschäftigten durch die Corona-Krise darstellen soll, ist eine Übertragung auf Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ausgeschlossen, da sie keinen aktiven Dienst während dieser Zeit geleistet haben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Bremisches Corona-Sonderzahlungsgesetz)

Zu § 1 Geltungsbereich

Geregelt wird der sachliche und persönliche Geltungsbereich dieses Gesetzes. Neben den Beamtinnen und Beamten, deren Amtsbezeichnungen in den Besoldungsgruppen B 7 bis B 11 ausgebracht sind, sind auch die Richterinnen und Richter in den Besoldungsgruppen R 7 bis R 10 sowie die Senatorinnen und Senatoren vom Geltungsbereich nicht erfasst.

Zu § 2 Höhe und Voraussetzung für die Entstehung des Anspruchs

Absatz 1 und 2

Für den Zahlungsanspruch muss das Dienstverhältnis am 29. November 2021 (Stichtag) bestanden haben. Der Stichtag entspricht dem Tarifvertrag

über eine einmalige Corona-Sonderzahlung. Weiterhin muss an mindestens einem Tag in dem Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 29. November 2021 ein Anspruch auf Dienst- oder Anwärterbezüge bestanden haben.

Die Corona-Sonderzahlung in Höhe von 1 300 Euro wird den Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richtern der Besoldungsordnungen A, C und W sowie den Besoldungsgruppen B 1 bis einschließlich B 6 und den Besoldungsgruppen R 1 bis einschließlich R 6 gewährt.

Anwärterinnen und Anwärter erhalten die Corona-Sonderzahlung in Höhe von 650 Euro.

Maßgebend sind die am Stichtag 29. November 2021 vorliegenden Verhältnisse. Folglich ist auch die Höhe der zu gewährenden Corona-Sonderzahlung vom Statusverhältnis abhängig, welches am 29. November 2021 vorlag.

Die einmalige Sonderzahlung wird bei Teilzeitbeschäftigung oder begrenzter Dienstfähigkeit anteilig entsprechend dem Verhältnis der ermöglichten zur regelmäßigen Arbeitszeit gewährt.

Absatz 3

Soweit aufgrund von Elternzeit oder einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge am Stichtag 29. November 2021 keine Dienstbezüge zustanden, sind die Verhältnisse maßgebend, die zuletzt vor Beginn der Elternzeit oder der Beurlaubung bestanden haben.

Durch die Konkurrenzvorschrift des Satzes 3 wird sichergestellt, dass die Corona-Sonderzahlung den Beschäftigten im öffentlichen Dienst nur einmal gewährt wird.

Nach Satz 4 ist die Zahlung bei der Berechnung von Zuschlägen in Fällen der Altersteilzeit und der begrenzten Dienstfähigkeit nicht zu berücksichtigen. Satz 5 regelt die Rückforderung der Besoldung im Fall einer ungerechtfertigten Bereicherung.

Zu § 3 Zahlungsmonat

Die steuerfreie Gewährung der Sonderzahlung ist nur bis zum 31. März 2022 möglich. Die Zahlung mit den Bezügen für März 2022 mit rückwirkender Buchung auf den Monat November 2021 erfolgt aufgrund der Stichtagsregelung 29. November 2021.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes)

Mit dem neu angefügten Absatz 9 in § 64 (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerb ersatzeinkommen) wird sichergestellt, dass alle Zahlungen, die im Zusammenhang mit der Bewältigung der Corona-Pandemie den Beschäftigten nach § 3 Nummer 11a EStG steuerfrei gewährt wurden beziehungsweise werden, im Rahmen der beamtenversorgungsrechtlichen Kürzungsvorschriften nicht berücksichtigt werden. Somit bleibt den Betroffenen der versorgungsrechtliche Anspruch in Gänze erhalten. Hauptsächlich hiervon betroffen sind Hinterbliebene von verstorbenen Beamtinnen und Beamten.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Das Inkrafttreten des Bremischen Corona-Sonderzahlungsgesetzes zum 29. November 2021 erfolgt zeitgleich mit dem Abschluss des Tarifvertrages über die Corona-Sonderzahlung.

Da die Steuerfreiheit nach § 3 Absatz 11a EStG bereits seit dem 1. März 2020 besteht, bedarf es bezüglich des Artikels 2 eines rückwirkenden Inkrafttretens zum 1. März 2020.

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bremen-Elbe-Weser

DGB Bremen-Elbe-Weser | Bahnhofplatz 22-28 | 28195 Bremen

Silke Beier
Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Finanzen
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

- via E-Mail

**Stellungnahme des DGB zum Entwurf eines
Gesetzes zur Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung im Jahr 2021**

23. Februar 2022

Sehr geehrte Frau Beyer,

Der DGB Bremen mit seinen Mitgliedsgewerkschaften bewertet nicht nachträglich den „Tarifvertrag über eine einmalige Corona-Sonderzahlung (TV Corona-Sonderzahlung) vom 29. November 2021“ und erkennt an, dass der Tarifvertrag grundsätzlich zeit- und wirkungsgleich auf die Beamtinnen und Beamten übertragen werden soll.

Allerdings werden abweichend vom Tarifvertrag Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppen B 7 bis B 11 (Staatsrätinnen und Staatsräte, Präsidentin oder Präsident des Rechnungshofes sowie die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bei der Stadtgemeinde Bremerhaven und die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister bei der Stadtgemeinde Bremerhaven) sowie die Richterinnen und Richter der Besoldungsgruppen R 7 bis R 10 ausgenommen. In Anbetracht der Grundbesoldung ist dies vielleicht nachvollziehbar, dennoch wird für diesen Personenkreis der Grundsatz der zeit- und wirkungsgleichen Übertragung verletzt. Die an die Corona-Pandemie geknüpfte Sonderzahlung soll zudem eine Kompensation für eine für rund ein Jahr ausbleibende prozentuale Erhöhung der Besoldung für Beamtinnen und Beamten sein. Von dieser werden die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger abgekoppelt und die amtsangemessene Alimentation ein weiteres Mal infrage gestellt.

Daher fordern wir eine Ausdehnung auf den Bereich der Versorgungsempfängerinnen und -empfänger. Dem Argument, die „Coronaprämie“ würde nur die pandemiebedingten Belastungen der Beamtinnen und Beamten im Kalenderjahr 2021 ausgleichen und damit nicht auf Empfänger von Versorgungsbezügen ausgedehnt werden, kann nicht gefolgt werden. Schon vom Begriff handelt es sich nicht um eine Zulage, sondern wie zum Beispiel beim „Weihnachtsgeld“, um eine Sonderzahlung und damit um einen Bestandteil der Besoldung.

Während der Tariflohn auf ein System von Leistung und Gegenleistung aufbaut, basiert das Besoldungs- und Versorgungsrecht auf Verfassungsrecht. Danach ist die Versorgung durch

Ernesto Harder
Vorsitzender
DGB Bremen-Elbe-Weser

ernesto.harder@dgb.de

Telefon: 0421 33576-10
Telefax: 0421 33576-60

Te/Ha

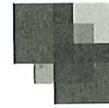
Bahnhofplatz 22-28
28195 Bremen

das Alimentationsprinzip charakterisiert und verpflichtet den Staat den Unterhalt seiner Beamten und deren Angehörigen während und nach der Dienstzeit durch angemessene amtsbezogene Bezüge, bzw. durch entsprechende Beihilfen sicherzustellen. Besoldung und Versorgung müssen daher immer gemeinsam betrachtet werden. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge in Form einer sonderzahlungs-basierten „Salamitaktik“ von der Besoldung zu entkoppeln verletzt den Verfassungsgrundsatz. Zu einer systemgleichen Übertragung des Tarifabschlusses gehört daher auch die Sonderzahlung an Empfänger von Versorgungsbezügen.



Dr. Ernesto Harder

Deutscher Gewerkschaftsbund
Region Bremen-Elbe-Weser



An den
dbb - beamtenbund und tarifunion
landesbund bremen
Kontorhaus
Rembertistraße 28

31.01.2022

Stellungnahme des dbb bremen zum Gesetz zur Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung im Jahr aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Bremisches Corona-Sonderzahlungsgesetz -BemCoronaSZG)

- Ihr Schreiben vom 13. Januar 2022

Sehr geehrte Frau Beier,

der dbb beamtenbund und tarifunion bremen (dbb bremen) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung im Jahr aus Anlass der COVID-19-Pandemie.

Der dbb bremen ist der Auffassung, dass die Gewährung der einmaligen Corona-Sonderzahlung das eindeutige Ergebnis der Tarifverhandlungen zum Tarifvertrag der Länder ist und in diesem Kontext zu sehen ist.

Allen Beschäftigten der Länder wurde am 29. November 2021 verkündet, dass es eine Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen gab.

Dabei wurde für die gesamten Beschäftigten vereinbart, dass es erstens eine Erhöhung der Tabellenentgelte des TV-L, sowie zweitens eine Corona-Sonderzahlung gibt. Hinzu kamen noch weitere Entgeltregelungen, insbesondere für die Kolleginnen und Kollegen des Gesundheitswesens.

Die Einlassung von Seiten der Arbeitnehmervertretung auf ein Tarifergebnis, das den Beschäftigten in den Ländern, bei einer versprochenen Übertragung des Tarifergebnisses auf die Beamtinnen und Beamten, eine 14-monatige Nullrunde verordnet, wurde medial und von allen Seiten so verkauft, dass es zum Ausgleich dieser Leermonate eine Corona-Prämie gibt.

In den Augen des dbb bremen ist diese Regelung unbillig und beschämend, da beim Abschluss schon bekannt war, dass die Lebenshaltungskosten stark ansteigen und vom Tarifiergebnis nicht abgedeckt werden können. Der völlige Verzicht auf eine zur Corona-Prämie entsprechenden Leistung für die Versorgungsempfängerinnen- und Empfänger ist jedoch nicht hinnehmbar.

Zwischen dem Dienstherrn und dem Beamten besteht ein besonderes Treueverhältnis, das in der Regel – also auch im Ruhestand – fortgeführt wird. Insofern hat der Dienstherr die Verpflichtung der Gleichbehandlung im Beamtentum und eine Zahlung auch an die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zu leisten.

Das Treueverhältnis endet nicht mit dem Ende der aktiven Beschäftigung, sondern wirkt darüber hinaus.

Die Pflicht zum lebenslangen uneingeschränkten Gehorsam führt auch im Privatbereich zu großen Einschränkungen, daraus lässt sich für die Versorgungsempfängerin und den Versorgungsempfänger das Recht auf eine angemessene Alimentation herleiten.

Dem dbb bremen ist bewusst, dass es sich bei der Begrifflichkeit „Corona-Prämie“, um einen steuerlichen Begriff handelt, der in § 3 Nr. 11a EinkStG definiert ist und bei der Erfüllung der Voraussetzungen eine solche Prämie steuerfrei ist.

Die 14-monatige Nullrunde und die fehlende steuerrechtliche Möglichkeit der Gewährung der Corona-Sonderzahlung ist für die Versorgungsempfängerin und den Versorgungsempfänger materiell auf andere Art per Einmalzahlung oder durch längst notwendig gewordene Verbesserungen, wie die Rücknahme der verminderten Faktorisierung der Bezüge bzw. die Anhebung des Bemessungssatzes der Beihilfe auf 70 Prozent, auszugleichen.

Es ist die Aufgabe des Senats die Höhe der steuerwirksamen Ausgleichszahlung per Gesetz festzulegen.

Es sei der Hinweis erlaubt, dass die Renten zur Jahresmitte zu Recht anständig angehoben werden und die Inflationsrate von über 5 Prozent zuletzt vor fast 30 Jahren (Juni 1992) erreicht wurde.

Der dbb bremen befürwortet die Zahlung der Corona-Sonderzahlung, diese muss aber auf anderem Wege auch für die Versorgungsempfängerinnen und Empfänger gelten.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Ahrens

Beamtenrechtskommission

Von: Schneider, Matthias (Finanzen, 30-B)
Gesendet: Freitag, 28. Januar 2022 12:23
An: Beier, Silke (Finanzen, 30-1); Schneider, Matthias (Finanzen, 30-B)
Betreff: WG: Entwurf eines Corona-Sonderzahlungsgesetzes, förmliches
Beteiligungsverfahren nach § 93 BremBG und § 39a BremRiG

Von: Bünemann, Benjamin (Justiz Bremen) <benjamin.buenemann@justiz.bremen.de>
Gesendet: Donnerstag, 27. Januar 2022 16:59
An: Dienstrecht (Finanzen) <dienstrecht@finanzen.bremen.de>
Cc: Helberg, Andreas (Landgericht Bremen) <andreas.helberg@landgericht.bremen.de>; Reinhard, Kai (Amtsgericht Bremen) <kai.reinhard@amtsgericht.bremen.de>
Betreff: Entwurf eines Corona-Sonderzahlungsgesetzes, förmliches Beteiligungsverfahren nach § 93 BremBG und § 39a BremRiG

Sehr geehrte Frau Beier,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Corona-Sonderzahlungsgesetzes danken wir.

Der Bremische Richterbund begrüßt die Übernahme des Tarifabschlusses für den öffentlichen Dienst der Länder auf die Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter im Land Bremen.

Nicht einverstanden sind wir damit, die Sonderzahlung nicht auch auf die Pensionäre und Versorgungsempfänger zu erstrecken. In der Vergangenheit wurden die Bezüge der Versorgungsempfänger linear zu den Bezügen der aktiv Bediensteten angepasst. Die Tatsache, dass im Hinblick für die ersten 11 Kalendermonate des Jahres 2022 die Anpassung der Bezüge der aktiv Bediensteten nicht tabellenwirksam erfolgt, sondern mittels einer Einmalzahlung, ändert nichts daran, dass die „Aktiven“ den erheblichen Kaufkraftverlust durch die Sonderzahlung abmildern können, die Pensionäre hingegen nicht, obgleich sie von der Inflation ebenso betroffen sind. Wir halten daher die oftmals vernommene Begründung, dass Ruheständler keine coronabedingten Mehrbelastungen zu verkraften hätten, für zu kurz gegriffen.

Für die Versorgungsempfänger und Pensionäre fordern wir daher die Einbeziehung in den Berechtigtenkreis für die Sonderzahlung, wobei sich die Höhe nach dem jeweiligen Ruhegehaltssatz (§ 16 BremBeamtVG) bemessen sollte.

Mit freundlichen Grüßen

Benjamin Bünemann
Mitglied des Vorstandes des Bremischen Richterbundes



Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft
Landesverband Bremen

Landesgeschäftsstelle
Machandelweg 11
28755 Bremen

Tel: +49(0)176 52 12 45 49
Fax: +49(0)421 699 42 80
geschaeftsstelle-bremen@dfaug.de
www.dfaug.de

DFeuG Bremen – Machandelweg 11 – 28755 Bremen

Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Finanzen
Referat 30
Frau Beier
Rudolf-Hilferding-Platz 1
28195 Bremen

Bremen, 24. Februar 2022

Betreff: Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung im Jahr 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Frau Beier,

in Ihrem Schreiben vom 13.01.2022 baten Sie uns im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gemäß § 93 Bremisches Beamtengesetz zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung im Jahr 2021 Stellung zu beziehen.

Die DFeuG Bremen nimmt wie folgt Stellung:

Zu §1 Abs. 2:

Uns ist nicht ersichtlich, warum die höheren Besoldungsgruppen von der Sonderzahlung ausgenommen werden. Gerade in der oberen Führungsebene ist die Belastung massiv angestiegen! Es waren viele Entscheidungen schnell zu treffen bei mangelhafter Faktenlage. Gerade das, was bei B-Besoldung in der Regel als beinhaltet angesehen wird wurde und wird in Zeiten der Pandemie über allen Maßen seitens der Dienstherrn in Anspruch genommen. Darum steht den Beamten der Besoldungsgruppen B7 bis B11 und auch den Richtern R7 bis R10 die Sonderzahlung zu!



Zu §2 Abs. 1 Satz 2:

Die Empfängerinnen und Empfänger von Anwärterbezügen haben in der Regel ein Einkommen unter dem Mindestlohn. In der Pandemiezeit kamen erhebliche Mehrkosten für Hygieneprodukte aber auch die „technische Aufrüstung“ um beim Fernunterricht teilnehmen zu können auf die Kolleginnen und Kollegen zu. Zudem haben einige Dienststellen mit den Anwärterinnen und Anwärtern in den Praktikumsphasen pandemiebedingte Lücken gestopft. Die Kolleginnen und Kollegen in der Ausbildung haben unter viel schwierigeren Bedingungen die gleiche Leistung erbringen müssen, wie die Generationen vor ihnen! Gerade ihnen steht die Sonderzahlung in voller Höhe zu. Wir bitten nachdrücklich zu beachten, dass die kleineren Einkommen unter Mehrausgaben auch erheblich mehr zu leiden haben!

Zu §2 Abs. 2:

In der Tarifrunde 21 wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Einmalzahlung keine Corona-Zulage ist, sondern nur den Zeitraum bis zur nächsten Gehaltserhöhung zum 01.12.2022 ausgleichen soll und dass auch die Versorgungsempfänger die Einmalzahlung bekommen sollen. Darum ist die Begründung, dass den Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen die Sonderzahlung nicht gezahlt werden soll nicht korrekt. Da eine zeit- und inhaltsgleiche Übernahme des Tarifabschlusses angekündigt ist, müssen auch die Pensionärinnen und Pensionäre die Sonderzahlung erhalten. Das man die Sonderzahlung im Land Bremen also plötzlich als Corona-Prämie deklariert, um die Ruhestandsbeamtinnen und -Beamten ausnehmen zu können entspricht nicht den guten Sitten und Gebräuchen!



Mithin bleibt festzuhalten, dass wir eine Inflationsrate um 5% haben. Die Zahlung einer einmaligen Sonderzahlung bedeutet zwar, dass der Inflationsausgleich für das Jahr 2022 stattfindet, sofern nicht wie beabsichtigt die Pensionärinnen und Pensionäre hintergangen werden. Das bedeutet aber auch, dass sich daraus für die Folgejahre eine etwa 5%ige Bezugskürzung ergibt. Dementsprechend fordern wir, dass die Sonderzahlung zum Einen ohne Ausnahmen und Kürzungen gezahlt wird und zum Anderen als Sockelbetrag auf die Besoldung aufgeschlagen wird. Beamtinnen und Beamte haben seit Jahrzehnten Realeinkommensverlust! Während die Diäten der Politiker weitestgehend dynamisiert sind, reduziert sich die Besoldung de Facto stetig.

Weihnachtsgeld (offiziell „Jahressonderzahlung“): auf 40% gekürzt.

Urlaubsgeld: gibt's nicht.

Besoldungserhöhung: Bleibt seit Jahrzehnten hinter der Inflation zurück.

Besondere Zulagen und Aufwandsentschädigungen wurden teilweise seit 25 Jahren nicht an die Inflation und die tatsächliche Entwicklung angepasst. Das Grundprinzip des Beamtentums halten wir für gut und richtig. Den verbeamteten Menschen sind dadurch alle Mittel des Arbeitskampfes genommen. Dafür sind wir auch ein besonderes Dienst- und Treue- und Fürsorgeverhältnis eingegangen. Aber eben dieses sehen wir durch die Tarifpartner von Jahr zu Jahr stärker missbraucht! Und eben dieser Tarifabschluss und ganz besonders dieser Gesetzentwurf setzt schlechte alte Traditionen fort.

Wir bedanken und für die Möglichkeit der Stellungnahme und verbleiben

Mit freundlichem Gruß

Axel Seemann

Landesverbandsvorsitzender

DFeuG

Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft

Landesverband Bremen



Stellungnahme

**des Deutschen Hochschulverbandes
- Landesverband Bremen - (DHV)**

**zum Entwurf des Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Corona-
Sonderzahlung im Jahr 2021**

Der Deutsche Hochschulverband - Landesverband Bremen - begrüßt die Gewährung einer einmaligen Corona-Sonderzahlung im Jahr 2021 an die Beamten und Richter der Freien Hansestadt Bremen. Mit dieser Regelung wird die einmalige Corona-Sonderzahlung an die Tarifbeschäftigte für die Beamten abgebildet. Das ist zielführend.

gez. Professor Dr. Stefan Bornholdt
DHV-Landesverbandsvorsitzender

gez. Dr. Ulrike Preißler
DHV-Landesgeschäftsführerin

17. Januar 2022



Rechnungshof der Freien Hansestadt Bremen -Vizepräsident-

Rechnungshof Bremen Birkenstraße 20/21 28195 Bremen

Nur per E-Mail

Senator für Finanzen
Herrn Staatsrat Dr. Hagen

--

Bearbeitet von Frau Cybucki
E-Mail: Susanne.Cybucki@Rechnungshof.Bremen.de
Telefon: + 49 (0) 421 361-3462
Telefax: + 49 (0) 421 361-3910
E-Mail: Office@Rechnungshof.Bremen.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen

Bremen, 21.12.2021

Entwurf eines Bremischen Corona-Sonderzahlungsgesetzes

Sehr geehrter Herr Dr. Hagen,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Bremischen Corona-Sonderzahlungsgesetzes.

Die beabsichtigte Regelung sieht vor, dass Beamtinnen/Beamte sowie Richterinnen/Richter der Besoldungsordnungen A, C, R und W sowie der Besoldungsordnung B mit Ausnahme der Besoldungsgruppen B 7 bis B 11 die Zahlung erhalten.

Für die Besoldungsordnung R enthält der Gesetzentwurf keine Ausnahmen von der Gewährung einer Corona-Sonderzahlung. Aus Gründen der Gleichbehandlung erachtet es der Rechnungshof jedoch für notwendig, auch die Besoldungsgruppen der R-Besoldung ab R 7 von der Zahlung auszunehmen.

Darüber hinaus regt der Rechnungshof an, die gesamte Besoldungsordnung B und die Besoldungsgruppen der R-Besoldung ab R 3 aus dem Geltungsbereich für die Gewährung einer Corona-Sonderzahlung herauszunehmen.

...

Grund dafür ist, dass in der Besoldungsordnung B und in der R-Besoldung ab R 3 die Besoldungsbeträge bereits besondere Belastungen abgelten. Diese Besoldungsgruppen erhalten zudem eine vergleichsweise höhere Entlohnung als die höchste Entgeltgruppe bei den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Daher besteht auch im Sinne einer Gleichbehandlung keine Notwendigkeit für die Sonderzahlung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Löffler